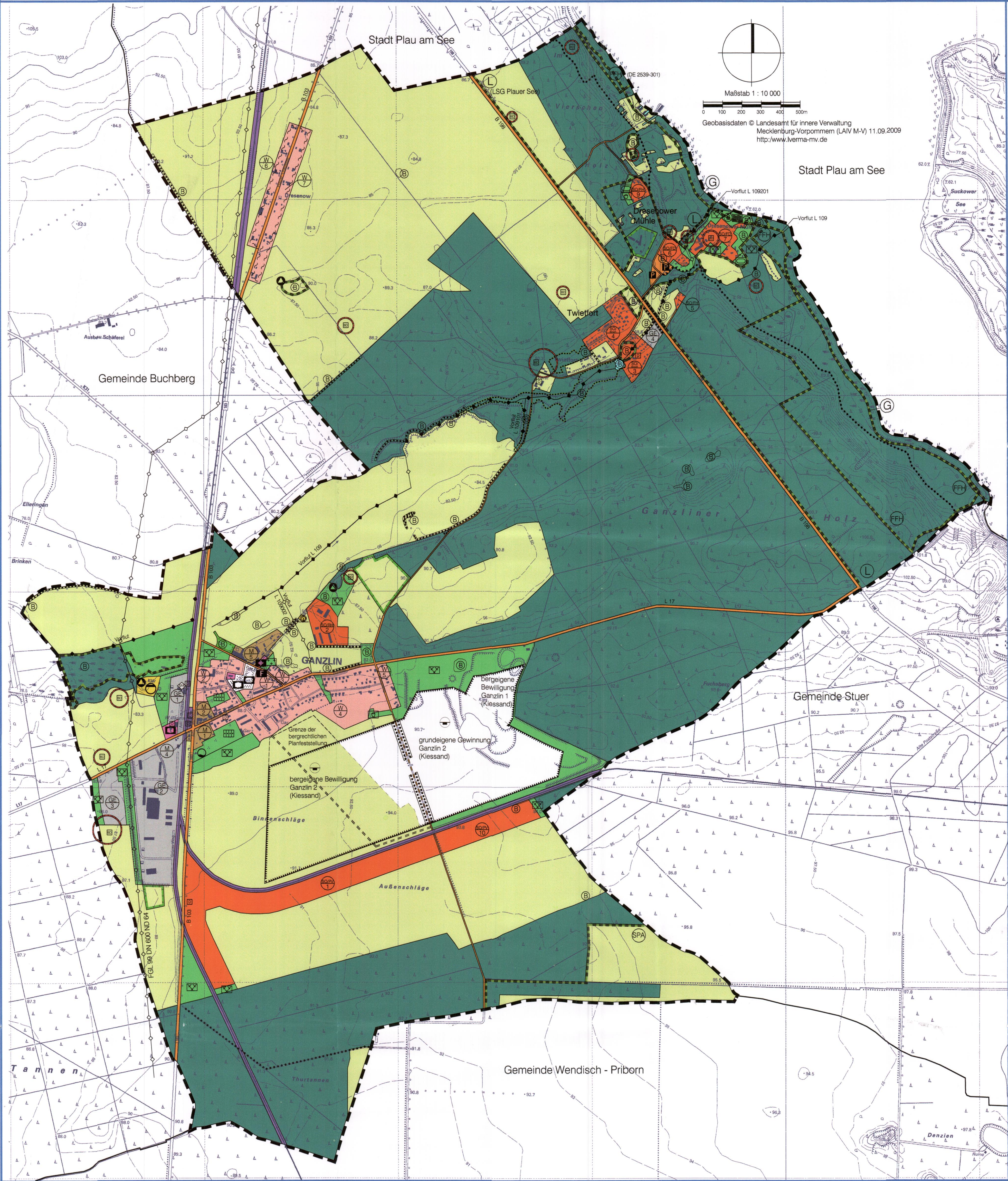


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GANZLIN



- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
- SCI-Gebiete nach Art. 4 (2) der FFH-Richtlinie der EU
Hier: FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“
(Entscheidung 2008/25/EG vom 13.11.2007)
 - SPA-Gebiete nach Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie der EU
Hier: Horststandort des Weißstörchs
(Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 25.9.2007)
 - Landschaftsschutzgebiete
Hier: LSG „Plauer See“
(Schutzgebietsverordnung v. vom 08.03.1996, zul. geä. 08.06.2010)
 - Gewässerschutzstreifen
(§ 29 NatSchAG M-V)
 - Gesetzlich geschütztes Biotop
(§ 20 NatSchAG M-V)
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - hier: Bodendenkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnung einer einseitigen, nicht öffentlichen Wegführung bis zur Aufnahme der Kiessandgewinnung gem. Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2011
- Vormerkung: Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen - Wiederherstellung einer Gemeindeverbindungsstraße nach Einstellung der Bergaufsicht
- Grenzen anderer Gemeinden
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets

VERFAHRENSVERMERKE

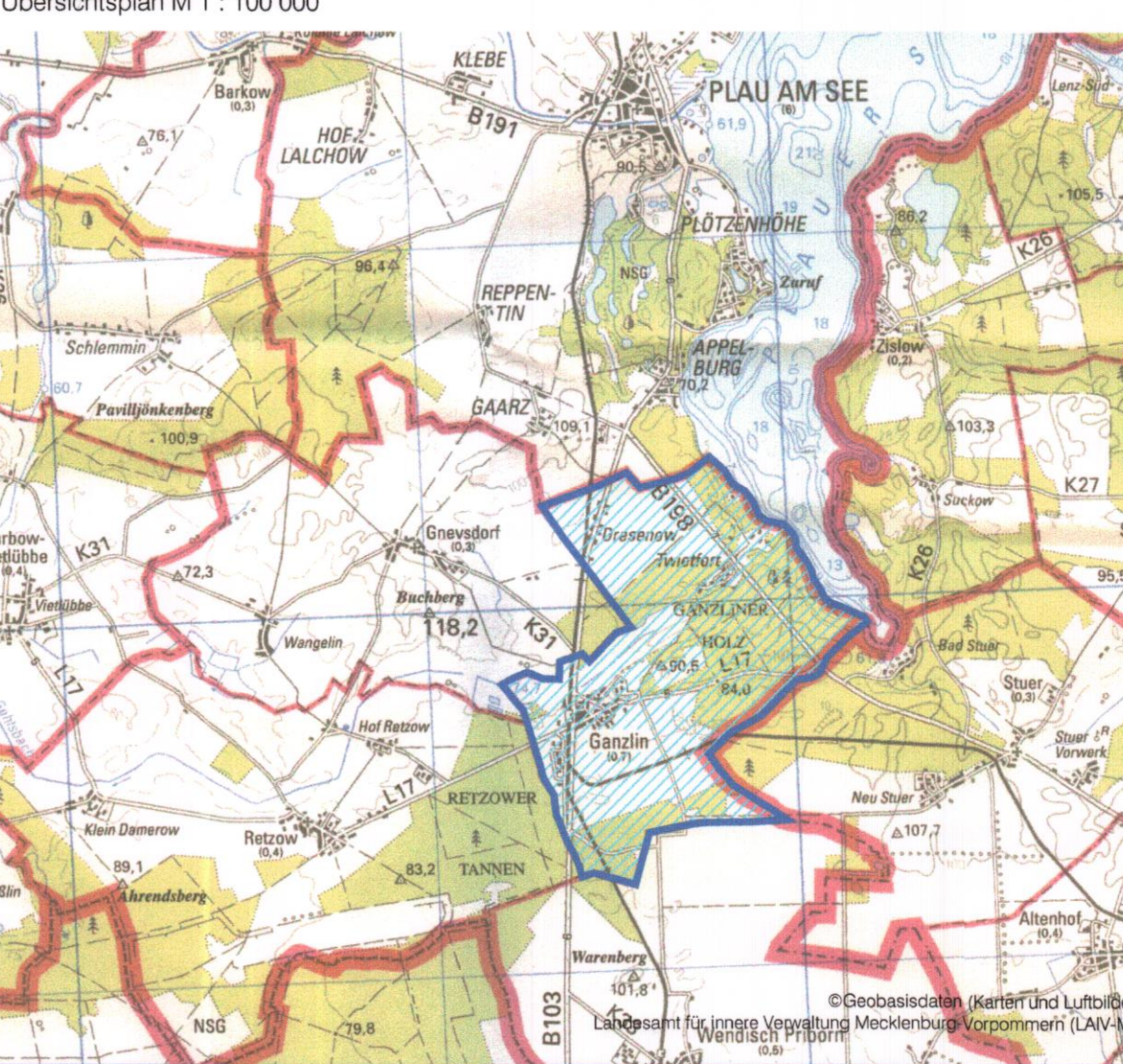
- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt „Plauer Zeitung“ vom 14.10.2009 erfolgt.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 29.01.2010 bis zum 12.02.2010 durchgeführt worden.
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 05.02.2010 erfolgt.
 - Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 04.02.2013 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtsblatt „Plauer Zeitung“ vom 19.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen am 06.02.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Flächennutzungsplan wurde am 06.02.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2014 gebilligt.
- Ganzlin, 12.02.2014
-  Bürgermeister
- Ganzlin, 09.05.2014
-  Bürgermeister
- Ganzlin, 19.05.2014
-  Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt „Plauer Zeitung“ vom 14.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 19.05.2014 wirksam geworden.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ganzlin

Landkreis Ludwigslust - Parchim

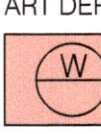
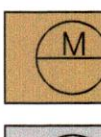
AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 20.01.2014

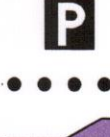
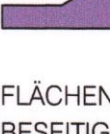
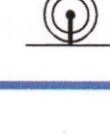


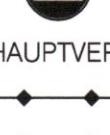
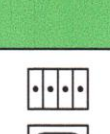
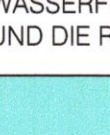
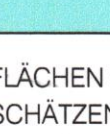
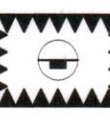
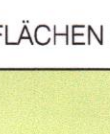
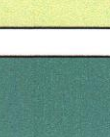
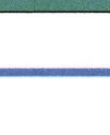
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanVZ 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
Woch	Wochenendhausgebiet	
FH	Ferienhausgebiet	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
FD	Feriendorf	
PV	Photovoltaik-Freiflächenanlage	
RH	Reiterhof	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Flächen für Sport- und Spielanlagen
	Sportanlagen
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Hauptwanderwege
	Bahnanlagen
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für VersorGSanlagen
Zweckbestimmung:	
	Abwasser
	Telekommunikation

	Wasser
	Ablagerung
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	oberirdisch (hier: Vorflut) unterirdisch (hier: Erdgas, Vorflut)
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	
	Grünflächen
	Hausgärten
	Sport
	Spielplatz
	Badeplatz, Freibad
	Friedhof
	naturbelassene Grünfläche
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)	
	Wasserflächen
FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald